

**Entsprechenserklärung des Vorstands und des
Aufsichtsrats der SYGNIS AG
gem. § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance
Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat der SYGNIS AG erklären, dass die SYGNIS AG den Empfehlungen zum Deutschen Corporate Governance Kodex (auch „DCGK“) in der Fassung vom 24. Juni 2014 – bzw. seit deren Geltung in der Fassung vom 5. Mai 2015 – seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im März 2015 mit den hierin genannten Ausnahmen entsprochen hat und mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Abweichungen sämtlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) in seiner Fassung vom 5. Mai 2015 (im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015 vom Bundesministerium für Justiz bekannt gemacht) entspricht und beabsichtigt, ihnen auch zukünftig zu entsprechen:

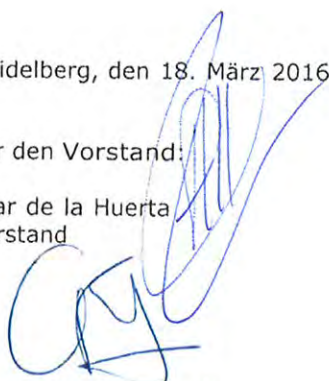
- Ziffer 4.2.1 Satz 1 DCGK: Seit dem 1. April 2013 besteht der Vorstand der Gesellschaft aus einer Person. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft sind davon überzeugt, dass ein Alleinvorstand angemessen im Hinblick auf die Größe sowie die finanzielle Situation der Gesellschaft ist. Sollte die Gesellschaft wie geplant wachsen, wird dieser Sachverhalt einer erneuten Prüfung unterzogen.
- Ziffer 5.3.3 DCGK: Der Aufsichtsrat hat keinen ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzten Nominierungsausschuss gebildet. Mit Rücksicht darauf, dass der Aufsichtsrat nur aus sechs Mitgliedern besteht, die allesamt Anteilseignervertreter sind, erachtet der Aufsichtsrat die Einrichtung eines Nominierungsausschusses nicht für zweckmäßig.
- Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 1 DCGK: Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benannt, wobei weder eine Altersgrenze noch eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer hierunter fallen. Der Aufsichtsrat ist davon überzeugt, dass solche Beschränkungen angesichts verlängerter Lebensarbeitszeiten und einer begrenzten Auswahl an fachkundigen und erfahrenen Aufsichtsratsmitgliedern nicht zielführend sind und die Auswahl wählbarer Kandidaten für den Aufsichtsrat unangemessen einschränken würden. Die mögliche Festlegung einer Altersgrenze sowie einer Regelgrenze der Zugehörigkeitsdauer wird der Aufsichtsrat zu gegebener Zeit diskutieren.

- Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK: Der Konzernabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr 2014 wurde am 29. April 2015 veröffentlicht. Der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2015 wird am 28. April 2016 veröffentlicht. Daher hat die Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2014 der Empfehlung in Ziffer 7.1.2 Satz 4, den Konzernabschluss innerhalb von 90 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres 2014 zu veröffentlichen, nicht entsprochen und wird dieser Empfehlung auch für das Geschäftsjahr 2015 nicht entsprechen. Im Jahr 2015 konnte die Frist wegen der Implementierung der neuen Strategie der Gesellschaft nicht eingehalten werden, während in 2016 Personalveränderungen in der Finanzabteilung zu einer Überschreitung der Frist geführt haben. Die Gesellschaft hat sich zum Ziel gesetzt, die Frist von 2017 an einzuhalten.

Heidelberg, den 18. März 2016

Für den Vorstand:

Pilar de la Huerta
Vorstand



Für den Aufsichtsrat:

Dr. Cristina Garmendia
Vorsitzende des Aufsichtsrats